



2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdolling in der Legislaturperiode 2026 - 2032 am 17.06.2026

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. Bauvoranfragen, Bauanträge und Bebauungspläne

- 2.3. Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Amberger Ost" der Gemeinde Oberdolling;**
hier Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer aus der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit Billigung des geänderten Planentwurfes für eine weitere Auslegung (hierzu ist Hr. Ranft, T+R Ingenieure, anwesend)

Sachverhalt:

Abwägung der aus der erneuten öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen ohne Einwand:

- Bayernets
- Gemeinde Großmehring
- Regierung von Oberbayern
- Uniper
- Transalpine Ölleitung GmbH
- Regionaler Planungsverband Region 10
- BAIUD (Bundeswehr)
- Eisenbahn Bundesamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Landratsamt Eichstätt – Gesundheitswesen
- IHK
- Stadtwerke Ingolstadt
- PleDoc

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Hinweis:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurden aus den Originalen ohne redaktionelle, inhaltliche oder grammatikalische Korrektur übernommen.

1.) Landratsamt Eichstätt vom 01.08.2024



Landkreis
Eichstätt

Landratsamt Eichstätt
Bauverwaltung, Bezirk Süd

Landratsamt Eichstätt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

Gemeinde Oberdolling
Verwaltungsgemeinschaft Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

Sachbearbeitung: Fischer
Telefon 08421/70-3600
Telefax: 08421/70-1306
E-mail: e.fischer@lra-ei.bayern.de
Zimmer Nr. 3 036
Ihr Schreiben vom: 27.06.2024
Unser Zeichen: Nr. 43 – Az. 610

Lenting, 01.08.2024

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Amberger Ost“, Gemeinde Oberdolling

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lohr,
sehr geehrter Herr Schorner,

zum oben genannten Verfahren gibt das Landratsamt Eichstätt folgende Stellungnahme ab:

1. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Entwurf in der geänderten Fassung vom 17.04.2024.

2. Naturschutz:

Mit der Eingriffsermittlung und der Anwendung des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" besteht Einverständnis. Allerdings fehlen weiterhin Angaben zu den geplanten Ausgleichsflächen. Die Ausgleichsflächen sowie die erforderlichen Erstgestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und im weiteren Verfahren im Textteil zu benennen und kartenmäßig darzustellen.

Die Abstimmungen bezüglich der Ausgleichsfläche FI Nr. 1009 Gmk. Oberdolling aus den Jahren 2007/2008 können aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden. Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren nachzureichen.

Die in der Planfassung dargestellte Ausgleichsfläche der FI Nr. 1009 Gmk. Oberdolling befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Eine entsprechende Dienstbarkeit zur Ausweisung als Ausgleichsfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3. Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des B-Planes "Amberger Ost" der Gemeinde Oberdolling keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird angeregt folgende Anpassungen vorzunehmen:

- (1) Das Gewerbegebiet ist (in schalltechnischer Sicht) in GE1 und GE2 unterteilt (unterschiedliche Schall-Kontingente). Zur besseren Übersichtlichkeit sollte dies in der Planzeichnung ebenfalls so dargestellt werden.
- (2) Die im Entwurf angeführten Festsetzungen zum Immissionsschutz (Punkt 6) sind zu übernehmen.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

bauamt-le@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Bussteig Haltestelle Lenting Landratsamt
Linien 9221, 9230, 9235 und 9236

Konten
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM33NG
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODE33NPF



4. Verkehrsbehörde:

Die Straßenverkehrsbehörde stimmt dem o. g. B-Plan mit folgender Auflage zu: Werbeanlagen sind außer Orts nur am Ort der Leistung zulässig. Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist.

5. Wasserrechtl.:

Unsere vorangegangene Stellungnahme behält Gültigkeit. Im Abwägungsbeschluss wird festgelegt, dass unsere wasserrechtlichen Vorgaben in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen werden.

Aufgrund der fortschreitenden Ermittlung des Überschwemmungsgebietes des Kelsbach möchten wir folgendes ergänzen:

Der B-Plan Bereich ist vom Überschwemmungsgebiet des Kelsbach betroffen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Abhängig von der Verfahrensdauer kann der Umstand eintreten, dass das Überschwemmungsgebiet in der Zwischenzeit vorläufig gesichert (oder festgesetzt) wurde. Sodann sind die Regelungen in § 78 Abs. 3 WHG zu beachten.

6. Bauverwaltung:

Gegen den Entwurf bestehen keine Einwände, wenn nachfolgender Punkt beachtet wird: Die gesamte Begründung für den Anlass, den Grund, das Ziel und den Zweck für die Aufstellung bezieht sich auf die damalige Firma Amberger. Der Verweis, dass sich die Angaben nun auf die Rechtsnachfolger beziehen, ist aus unserer Sicht nicht möglich. Es wäre die tatsächliche aktuelle Situation in der Begründung zu berücksichtigen.

7. Tiefbauverwaltung:

Gegen o. a. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung grundsätzlich keine Einwände, wenn die nachstehenden Punkte eingehalten werden:

- (1) Bauliche Änderungen im Bereich der Kreisstraße sind mit der Tiefbauverwaltung und der Verkehrsbehörde des Landratsamtes abzustimmen.
- (2) Auf die von den Kreisstraßen ausgehenden Emissionen wie Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; eventuell erforderliche Schutzeinrichtung sind vom und auf Kosten der jeweiligen Anlieger einzuplanen und bei Bedarf zu errichten.

Es wird gebeten, das Landratsamt Eichstätt im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Fischer

Abwägungsvorschlag:

Naturschutz:

Die Abstimmungen und Umsetzungen der Ausgleichsflächen wurden vom damaligen Eigentümer des Vorhabens in 2007 erbracht; es wurde ein reiner Fichtenwald in einen Mischwald umstrukturiert.

Die Dienstbarkeiten werden dem Landratsamt zugesandt.

Immissionsschutz:

GE 1 und GE 2 werden dargestellt

Die Festsetzungen werden übernommen.

Verkehrsbehörde:

Die Auflage wird in die Festsetzungen übernommen.

Wasserrecht:

Für die Hochwasserfreilegung wurden durch das Büro SKI ein Entwurf zum Ausbau des Kelsbach in Oberdolling, Stand 12.09.2025, erstellt. Die Behandlung des Hochwasserschutzes erfolgt in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.

Bauverwaltung:

Der neue Eigentümer des Gewerbegebietes wird in den Unterlagen konkret benannt.

Tiefbauverwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



WWA Ingolstadt • Postfach 21 10 42 • 85025 Ingolstadt

Gemeinde Oberdolling
Verwaltungsgemeinschaft Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

Ihre Nachricht
27.06.2024
E-Mail von H.
Schöner

Unser Zeichen
1-4822-EI-12683/2024

Bearbeitung: +49 (841) 3705-109
Stephan Daum

Datum
02.08.2024

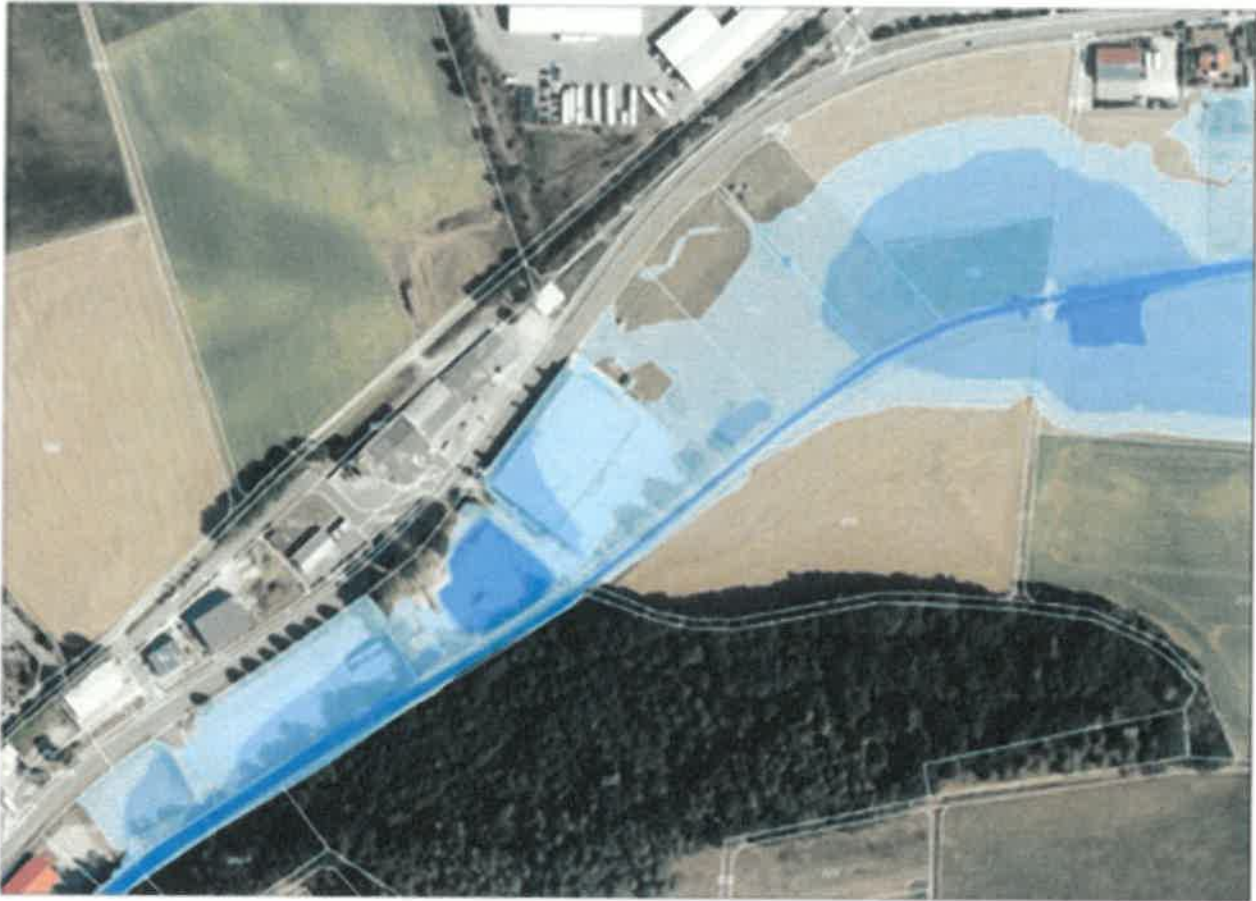
**Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Amberger Ost“ der Gemeinde
Oberdolling;
hier: Erneute Trägerbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Amberger Ost“ Stellung:

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat das **Überschwemmungsgebiet** für den Kelsbach auf Basis des gesetzlich vorgegebenen hundertjährigen Hochwasserabflusses in den letzten Monaten neu überrechnet. Das Ergebnis bzw. das Überschwemmungsgebiet sind in unten stehendem Bild dargestellt.





Diese neue Erkenntnis bzw. das neue Überschwemmungsgebiet soll in den Bebauungsplan übernommen werden. Das Überschwemmungsgebiet sollte von Bebauung und von Nutzungen, die dem Hochwasserabfluss widersprechen freigehalten werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist in seiner Funktion zu erhalten; d.h. die Flächen müssen sich am bestehenden Gelände orientieren und geländegleich angepasst werden. Lagerungen von Material, Geräten und Maschinen auf den Flächen dürfen den Hochwasserabfluss nicht behindern und auch nicht abgeschwemmt werden. Entsprechende Festsetzungen und Regelungen dafür sollten im Bebauungsplan getroffen werden.

Hinweis:

Die Prüfung der wasserrechtlichen Zulässigkeit der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet ist nicht Aufgabe des Wasserwirtschaftsamtes. Dazu sollte die unter Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Eichstätt gehört werden.

Die angesprochene **Niederschlagswasserableitung** entspricht für den Planzustand wohl nicht mehr dem wasserrechtlich genehmigten Zustand. Wir bitten die Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb des Bauleitplanverfahrens neu zu überplanen und wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Die dafür benötigten Versickerflächen sind jedoch im Bebauungsplan darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daum

Abwägungsvorschlag:

Der Entwurf zum Ausbau des Kelsbach als Grundlage der Hochwasser-freilegung, Ausarbeitung des Büro SKI München vom 12.09.2025 liegt vor.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist grundlegend Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Es wird als Punkt 7.5 festgesetzt:

„Die Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung aus dem Entwurf des Büros SKI GmbH, München, Bericht Nr. 49121 vom 12.09.2025, sind als Grundlage der Bebaubarkeit des Geltungsbereiches umzusetzen“.

Der Entwurf liegt aktuell bei den Fachbehörden zur Genehmigung.

Die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen zur Niederschlags-wasserableitung sind vom Grundstückseigentümer und Nutzer zu beantragen.



82. Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Pförring in der Legislaturperiode 2020 – 2026 am 26.03.2026

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. Bauvoranfragen, Bauanträge und Bebauungspläne

**2.1. Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Amberger Ost" der Gemeinde Oberdolling;
hier: Beteiligung des Marktes Pförring als Nachbargemeinde am
Wasserrechtsverfahren zum Ausbau des Kelsbaches**

Sachverhalt:

Aufgrund der geänderten Ausgangssituationen (Firmenänderung usw.), rechtlichen Grundlagen und Geltungsbereichserweiterungen besteht für den Bebauungsplan „Amberger Ost“ derzeit keine Rechtskraft.

Die Genehmigung für die bereits bestehende ehemalige Kühlhalle der Fa. Amberger wurde im Zuge der Einzelbaugenehmigung vom Landratsamt erteilt.

Das gesamte Gelände wurde in der Zwischenzeit von einem neuen Gewerbetreibenden erworben. Um Baurecht für das Gelände (siehe Umgriff Bebauungsplan) zu erreichen, ist es nun erforderlich, den Bebauungsplan „Amberger Ost“ zur Rechtskraft zu bringen.

Zusätzlich ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Ausbau des Kelsbaches erforderlich, wozu der Markt Pförring vom Landratsamt mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 10.04.2026 beteiligt wurde.

Der Bebauungsplanentwurf und auch die Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren wurden dieser Vorlage als Dokumente angefügt und können eingesehen werden.

Marktgemeinderat Herr Batz weist in diesem Zusammenhang auf den Antrag auf Höherstufung des Kelsbaches hin. Der Vorsitzende erläutert, dass der Antrag dem Umweltministerium aktuell vorliegt und eine Entscheidung noch nicht gegeben ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Marktgemeinderat nimmt das Wasserrechtsverfahren zum Ausbau des Kelsbaches der Gemeinde Oberdolling zur Kenntnis.

Der Markt Pförring widerspricht der Planung und kann diesen aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht zustimmen.

Aus Sicht des Marktes Pförring muss im Zuge der Planung der Schutz des Unterliegers berücksichtigt werden.

Teilweise wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aus Sicht des Marktes Pförring die Hochwassersituation verschärft (siehe Erläuterungsbericht Nr. 4.2 Aufweitung des Kelsbaches). Der Abbruch der Bestandsbrücke als bestehendes Abflusshindernis sowie die Ausweitung und Vertiefung des Bachbettes führen durch den schnelleren Abfluss und erhöhter Wassermenge zu deutlichen Nachteilen der Unterliegergemeinde und stellt nur für das Gebiet der Gemeinde Oberdolling eine Verbesserung dar.

Aus Sicht des Marktes Pförring kann eine Kompensation nur durch Schaffung von geeigneten Retentionsflächen im Gemeindebereich Oberdolling erreicht werden (siehe Gutachten SKI vom 12.09.2025).

Wir bitten um weitere Gespräche und Einbeziehung des Marktes Pförring um die Anliegen der Unterliegergemeinde zu berücksichtigen.

Zusätzlich fordert der Markt Pförring Nachweise die belegen, dass keine Nachteiligen Auswirkungen auf das Gemeindegebiet des Unterliegers ausgehen. Insbesondere in Verbindung mit dem SKI-Gutachten, dass explizit auf die benötigten Retentionsflächen hinweist (siehe Erläuterungsbericht Nr. 5.5.3).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

gez.
Müller
1. Bürgermeister

gez.
Ringelsen
Schriftführung

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Pförring, den 02.04.2026
MARKT PFÖRRING




Attenni

Abwägungsvorschlag:

In Punkt 5.5.3 „Hochwasserabfluss“ auf Seite 15 des Entwurfs des Büros SKI wird im letzten Absatz festgestellt: „Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger haben.“

Die Bedenken aus der Stellungnahme des Marktes Pförring werden daher als unbegründet zur Kenntnis genommen.

Die überarbeitete schalltechnische Überprüfung wird in den nächsten Verfahrensschritten beigelegt.

Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

4. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 06.08.2024



**Handwerkskammer
für München und Oberbayern**

Handwerkskammer für München und Oberbayern, Postfach 34 01 30, 80098 München

Verwaltungsgemeinschaft Pförring
Herrn Harald Schörner
Marktplatz 1
85104 Pförring

**Landespolitik,
Kommunalpolitik und
Verkehr**

**Gemeinde Oberdolling
Bebauungsplan „Amberger Ost“
Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

6. August 2024

Sehr geehrter Herr Schörner,

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung zu o. a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Gemeinde Oberdolling und nimmt die Ergebnisse der Gemeinderatssitzungen vom 21. April 2024, sowie vom 18. Oktober 2023 zur Kenntnis, ebenso wie die im Anschreiben zusammengefassten Anpassungen, die sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens ergeben haben.

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im geplanten Gewerbegebiet im Bebauungsplanentwurf Festsetzung Nr. 10 wird begrüßt.
Eine Aktualisierung der schalltechnische Überprüfung durch das Ingenieurbüro IBN wurde vorgenommen laut der textlichen Erläuterung, liegt den Planunterlagen zu diesem Beteiligungsschritt jedoch nicht bei.

Die planerischen Bestrebungen der Gemeinde Oberdolling zur Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung an der Kreisstraße EI34 zwischen Oberdolling und Unterdolling sind darüber hinaus von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern weiterhin positiv herauszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

11451

Ansprechpartner:
Isabella Hößl
Telefon 089 5119-458
Telefax 089 5119-306
isabella.hoessl@hwk-muenchen.de

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Präsident:
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Frank Hüpers

Münchner Bank
BLZ 701 900 00
Konto 0 500 102 270
IBAN DE38 7019 0000 0 500 102 270
BIC (Swift-Code) GENODEF33M01

Abwägungsvorschlag:

Die überarbeitete schalltechnische Überprüfung wird in den nächsten Verfahrensschritten beigelegt.

Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

5. Bayernwerk Netz vom 22.07.2024



Bayernwerk Netz GmbH, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen

Verwaltungsgemeinschaft Pförring
Postfach 40
85102 Pförring

20-kV-Freileitungen, Transformatorenstationen, Kabel, Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Amberger Ost“ der Gemeinde Ober- dolling

Ihr Schreiben vom 27.06.2024, Ihr Zeichen: Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes
„Amberger Ost“ der Gemeinde Oberdolling 2. Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwenden,
wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beein-
trächtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungs-
einrichtungen.

20-kV-Freileitung(en)

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Lei-
tungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich ge-
gebenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen
Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir da-
rauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzei-
tig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wege-
baumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit-
und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung
darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen beste-
henden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass
Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme
vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und
Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade-
und Fischgewässer und Aufforstungen.

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Pfaffenhofen
Draht 7
85276 Pfaffenhofen
www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Verena Seitz
Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetreuung

T +498441750311
verena.seitz@bayernwerk.de
Unser Zeichen: TBPP Se 12115

Datum
22. Juli 2024

Datum
22. Juli 2024

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorstation(en)

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Christine
Pesl

I.V.

Digital unterschrieben
von Christine Pesl
Datum: 2024.07.22
13:25:27 +02'00'

I.A.

Verena
Seitz

Digital unterschrieben
von Verena Seitz
Datum: 2024.07.22
12:10:46 +02'00'

Anlagen:

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen

Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Abwägungsvorschlag:

Die vorhandene 20-kV-Freileitung ist samt Schutzzone in den Planunterlagen dargestellt. Es sind hier keine expliziten Anpflanzungen vorgesehen.

Es wird als Festsetzung aufgenommen:

„Im Bereich der Schutzzone der 20-kV-Leitung dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden.“

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bei konkreten Objektplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

5. Telekom GmbH vom 30.07.2024



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Siemensstr. 20, 84030 Landshut

VG Pförring,
Marktplatz 1
85104 Pförring

Ihre Referenzen: **Harald Schorner, Schreiben vom 27.06.2024**
Ansprechpartner: **NBG1014119, PTI 21, Marianne Hofmann, Sb BB2**
Durchwahl: **(08071) 1007-20**
Datum: **30.07.2024**
Betrifft: **Bebauungsplan „Gewerbepark Amberger Ost“ der Gemeinde Oberdolling**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 27.06.2024 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

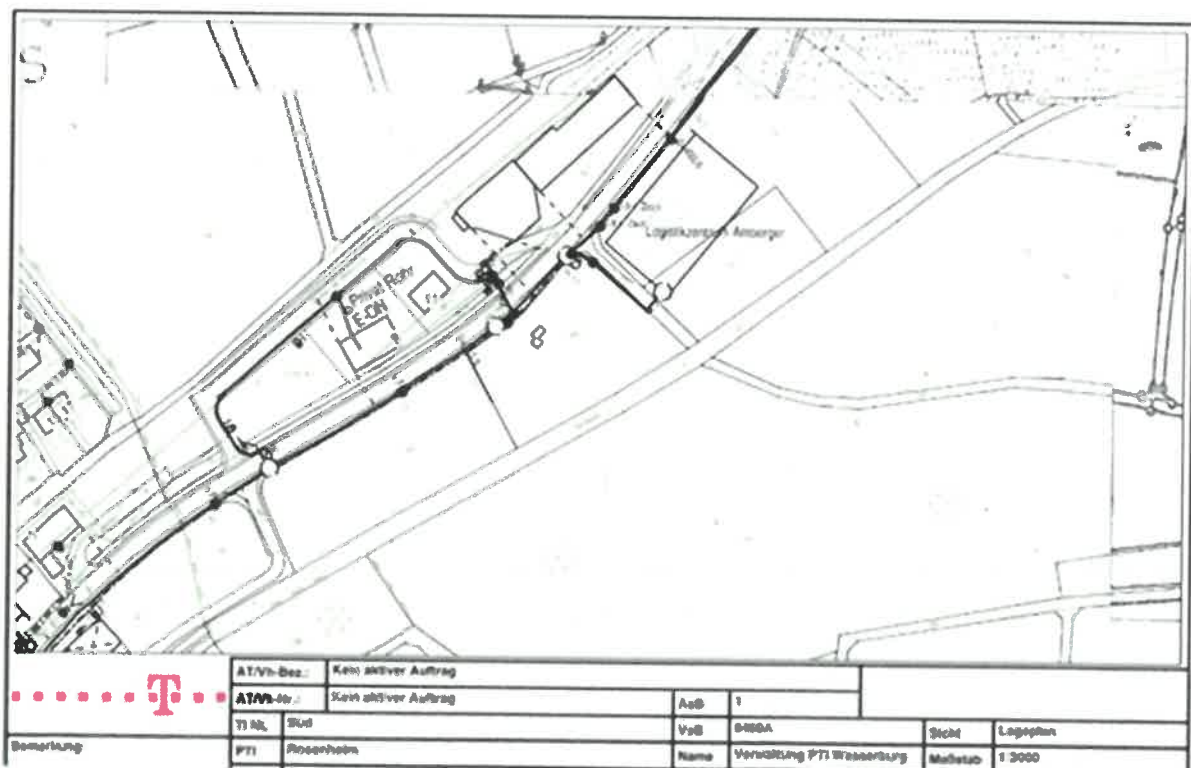
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Marianne Hofmann

Anlage
1 Lageplan



Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind bei entsprechenden Objektplanungen zu berücksichtigen.

6. Privater Anlieger 1

85129 Unterdolling

Landratsamt Eichstätt
z. Hd. Herrn Landrat
Alexander Anetsberger
Residenzplatz 1

85072 Eichstätt

Unterdolling, den 10.6.2024

Sehr geehrter Herr Landrat Anetsberger,

wegen derzeit gegebenen Anlass möchte ich freundlich nachfragen über den aktuellen Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens „17. Änderung des Flächennutzungsplans“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet „Amberger Ost“ in Oberdolling.

Ich halte nach wie vor fest an meinen form- und fristgerecht eingebrachten Einwendungen vom 25.08.2023 zu obigen Verfahren. Diese wurden weder berücksichtigt noch sachlich diskutiert und entsprechend beantwortet.

Es nützt keinen Hochwassergeschädigten und auch keinen freiwilligen Helfer, wenn die hauptverantwortlichen Politiker die Schadensorte besuchen, schöne Worte sowie ein sinnloses Pressefoto verbreiten, und anschließend weiterhin genehmigen das wertvolle Feuchtwiesen, Überschwemmungsgebiete und Regenrückhalteflächen aufgefüllt und dauerhaft versiegelt werden! Nicht unerwähnt soll die Orts- und Landschaftsbildzerstörung zugunsten einer Schandfläche in einem ohnehin zweifelhaften Genehmigungsverfahren bleiben.

Ich beabsichtige deshalb einen gemeinsamen Presse- und Phototermin am o.g. Gelände mit örtlichen und überörtlichen Pressevertretern zusammen mit Ihnen und Herrn Bgm. Lohr zu organisieren.

Bitte teilen Sie mir einen für Sie möglichen Terminvorschlag mit.

In diesem Zusammenhang passend, bitte ich auch um eine Stellungnahme über die illegale Abholzaktion rund um das Oberdollinger Wasserschloss.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme aus der Bürgerbeteiligung wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass alle erforderlichen Fachbehörden beteiligt wurden und die Stellungnahmen entsprechend gewürdigt werden.

7. Privater Anlieger 2

Unterdolling, 06.08.2024

85129 Unterdolling

Gemeinde Oberdolling
Herrn Bürgermeister Lohr
Hauptstr. 1
85129 Oberdolling

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Amberger Ost“ der Gemeinde Oberdolling

Sehr geehrte Damen und Herren,

als einfacher Bürger der Gemeinde Oberdolling stelle ich fest, dass das derzeit laufende Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Amberger Ost“ rechtlich niemals genehmigungsfähig ist!

Ohne auf die Vielzahl völlig falscher nichtzutreffender Aussagen und Begründungen einzugehen, fordere ich die sofortige Einstellung und Zurücknahme dieses o. g. Bebauungsplanverfahrens

Beim Lesen der Begründung samt Umweltbericht kann man nur noch den Kopf schütteln über so viel Schwindel, Lug und

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme aus der Bürgerbeteiligung wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass alle erforderlichen Fachbehörden beteiligt wurden und die Stellungnahmen entsprechend gewürdigt werden.

Beschlussvorschlag – Sammelbeschluss:

Sofern nicht vorab durch Einzelbeschluss beschlossen, wird den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Öffentlichkeit sowie der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Bahnhofstraße“ zugestimmt und diese werden hiermit zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat billigt den vom Ing.-Büro T+R Ingenieure GmbH, Lenting, angepassten Entwurf des Bebauungsplanes „Amberger Ost“ inkl. Begründung in der Fassung vom 17.06.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, die wiederholte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

gez.
Seitz
1. Bürgermeister

gez.
Attneni
Schriftführung

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Oberdolling, den 01.07.2026
GEMEINDE OBERDOLLING

i.V. 



Seitz
1. Bürgermeister